

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

Bundesverfassungsgericht: Axel Springer SE erringt Teil-Sieg gegen Jörg Kachelmann



Der juristische Streit zwischen dem Wetter-Moderator **Jörg Kachelmann** und der **Axel Springer SE** hat jetzt vor dem Bundesverfassungsgericht deutlich gemacht, wie eng die Gradwanderung zwischen der Presse-Freiheit und dem Persönlichkeitsrecht ist. Die 3. Kammer am **Bundesverfassungsgericht** (Vizepräsident **Prof. Dr. Ferdinand Kirchhof**, **Prof. Dr. Johannes Masing**, **Prof. Dr. Andreas L. Paulus**) hat am 9. Februar 2017 gleich drei Verfahren entschieden, in denen es um die Veröffentlichung von Fotos ging (1 BvR 2897/14, 1 BvR 790/15 und 1 BvR 967/15). Ein Foto darf veröffentlicht werden, zwei andere hingegen nicht. Die Fotos wurden im Zusammenhang mit dem Prozess wegen Vergewaltigung am Landge-

richt Mannheim gemacht, der mit einem Freispruch für Kachelmann endete.

Die drei in **BILD** sowie **bild.de** publizierten Fotos zeigten Jörg Kachelmann in Begleitung seiner Verteidigerin – einmal auf dem Gehweg, wenige Meter vom Eingang der Kanzlei seiner Verteidigerin entfernt, und zwei Fotos, die Kachelmann im Innenhof der Kanzlei zeigen. Das Gehweg-Foto darf nach Auffassung der 3. Kammer des Bundesverfassungsgerichts publiziert werden, die beiden Innenhof-Fotos hingegen nicht. Die Axel Springer SE hatte Verfassungsbeschwerden eingereicht, nachdem zuvor in zivilgerichtlichen Unterlassungsverfügungen vom **Landgericht Köln** und vom **Oberlandesgericht Köln** eine Publikation aller drei Fotos untersagt worden war. Die Axel Springer SE hatte für diese Verfahren die Kanzlei **Rosenberger & Koch** mit Sitz in Dresden engagiert.

In der Presse-Info des Bundesverfassungsgerichts Nr. 17/2017 vom 15. März 2017 werden die Erwägungen er-

läutert. Zum Gehweg-Foto heißt es:

„a) Im Zentrum der grundrechtlichen Gewährleistung der Presse-Freiheit steht das Recht, Art und Ausrichtung sowie Inhalt und Form des Publikationsorgans frei zu bestimmen. Die Vorschriften über die Veröffentlichung fotografischer Abbildungen von Personen enthalten ein abgestuftes Schutzkonzept, das sowohl dem Schutzbedürfnis der abgebildeten Person wie den von den Medien wahrgenommenen Informationsinteressen der Allgemeinheit Rechnung trägt. Für die Gewichtung der Belange des Persönlichkeitsschutzes wird neben den Umständen der Gewinnung der Abbildung auch bedeutsam, in welcher Situation der Betroffene erfasst und wie er dargestellt wird.

b) Diesen verfassungsrechtlichen Anforderungen genügen die angegriffenen Entscheidungen nicht; sie verletzen die Beschwerdeführerin in ihrer Presse-Freiheit. Die Gerichte berücksichtigen nicht ausreichend das Gewicht der Presse-Frei-

heit aufgrund des großen öffentlichen Informationsinteresses. Der Kläger durfte nicht die berechtigte Erwartung haben, nicht in den Medien abgebildet zu werden, etwa weil er in Begleitung seiner Verteidigerin abgebildet wurde. Auch hat er sich nicht in einer durch räumliche Privatheit geprägten Situation befunden, sondern in einem öffentlichen Bereich, in dem er aufgrund der Gesamtumstände damit rechnen musste, dass er dort wahrgenommen wird.“

Im Zusammenhang mit den beiden Innenhof-Fotos heißt es: „Das Gewicht der mit der Abbildung verbundenen Beeinträchtigungen des Persönlichkeitsrechts ist erhöht, weil sich der Abgebildete in einer durch räumliche Privatheit geprägten Situation in einem vom öffentlichen Raum nur eingeschränkt einsehbaren Innenhof befand. In dieser Situation, in der sich der Abgebildete im Vorfeld des Prozesses auf privates Gelände zurückgezogen hatte, durfte er die berechtigte Erwartung haben, nicht in den Medien abgebildet zu werden.“ (ps)

Über 69.000 archivierte Titel!
Recherchieren Sie kostenlos unter
www.titelschutzanzeiger.de

INHALT	SEITE
TITELÜBERSICHT	2
TITELSCHUTZANZEIGEN: 36 NEUE TITEL GESCHÜTZT	3 - 5
IMPRESSUM	5

Die 36 neuen Titel dieser Woche

I	K
1 Haus – 100 Leute	Klinik unter Planen
A	Klugen Appetit!
Abschlussklasse 18	Klugen Appetit! Happy Brainfood
Abschlussklasse 2018	L
B	Laktat
Bremen Zwei	M
D	Menschen, die die Welt bewegten
Daniela Katzenberger – Mit Lucas auf Nestsuche	R
Der praktische Wegweiser für die digitale Welt	Ratgeber Betreuung und Pflegeversicherung
Deutschland unsere wunderschöne Heimat	S
Die Abschlussklasse	Sport Karriere
Die Schulexperten – Hilfe im Klassenzimmer	T
E	TRIUMPH
Ein Dorf rockt ab	V
Einfach Hammer – Die Auto-Auktion	Vertriebs Karriere
G	Vollzeitprinzessin
Geflügelte Worte und Weisheiten aus aller Welt	W
Grenzenlos – Entdecke die Welt	Web Karriere
H	Wie heißt es richtig?
Honey – Das Weihnachtsmusical	Wir sind die Geilsten!!!
I	Wissen, das hängen bleibt
Im Namen des Volker	Woher stammt das eigentlich?
Im Namen des Volkers	Women Karriere
Independent Film Magazin	Wunderwerk Mensch
Independent Film Rhein Main	Z
	ZDF.reportage – Mein Land, mein Leben

Die nächste Ausgabe erscheint am

Der Titelschutz Anzeiger

04.04.2017, Woche 14, Nr. 1319
Anzeigenschluss: 31.03.2017, 10 Uhr

Der Titelschutz Anzeiger mit Der Software Titel

28.03.2017, Woche 13, Nr. 1318
Anzeigenschluss: 24.03.2017, 10 Uhr

C.H. BECK legt „Kleine Stilkunde für Juristen“ zum dritten Mal neu auf

Die Sprache der Juristen stellt für normalbegabte Leser bisweilen nicht nur eine Herausforderung, sondern sogar eine Hürde dar. Der Autor **Prof. Dr. Tonio Walter**, im Hauptberuf seit April 2006 Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Europäisches Strafrecht an der **Universität Regensburg**, vermittelt in der dritten, gründlich überarbeiteten

Neuaufgabe seines „Standardwerks“, wie man mit wenigen und einfachen Mitteln sowohl klar als auch richtig, gut und wirkungsvoll schreiben kann.

Das 296-seitige Buch enthält zahlreiche Bei-



spiele und kleine Übungen, die verständlich, aber keineswegs langweilig juristische Inhalte übermitteln kann. Der gebürtige Hamburger (8. Feb. 1971) ist seit Anfang 2014 stellvertretendes Mitglied des

Bayerischen Verfassungsgerichtshofes.

Das Buch „Kleine Stilkunde für Juristen“ ist im Verlag C.H. BECK in München erschienen (ISBN: 978-3-406-69867-5) und kostet 22,90 Euro. Prof. Walter hat im gleichen Verlag auch das Werk „Kleine Rhetorikschule für Juristen“ publiziert. (ps)

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Wir sind die Geilsten!!! Vollzeitprinzessin

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Grafik Werkstatt „Das Original“ GmbH & Co. KG,
Stadtring Nordhorn 113, 33334 Gütersloh**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

Honey – Das Weihnachtsmusical Die Abenteuer eines Honiglebkuchenpferdchens

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Franz Spengler,
Ihrener Straße 264, 26810 Westoverledingen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Laktat

in allen Schreibweisen, Schriftarten, Wortverbindungen, Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Bücher, Zeitungen, Zeitschriften und sonstige Druckerzeugnisse jeder Art und elektronische und digitale Medien, insbesondere CD-Rom, DVD und Online-Medien.

**GÖHMANN Rechtsanwälte,
Friedensstraße 2, 60311 Frankfurt am Main**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Independent Film Magazin Independent Film Rhein Main

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen. Für ein Fachmagazin, Fachbuch, Fachseminar, Fachliteratur im allgemeinen, Filmtitel.

**Frame Store Film & Entertainment GmbH,
Kapellenstraße 4, 63762 Grobostheim**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für:

Die Abschlussklasse Abschlussklasse 2018 Abschlussklasse 18

in allen möglichen Schreibweisen, insbesondere Groß- und Kleinschreibung, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen aller Art, Abwandlungen und Schriftarten und Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, mit entsprechenden Untertiteln und Zusätzen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse aller Art, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-I, alle sonstigen CD-Derivate, Off-Line- und On-Line-Dienste, Telekommunikationsdienstleistungen, Unified Messaging Systems, SMS, WAP sowie Softwareerzeugnisse aller Art, Merchandising-Produkte, Veranstaltungen und Dienstleistungen aller Art.

**Straßer Ventroni Deubzer Freytag & Jäger
Rechtsanwälte,
Oberanger 30, 80331 München**

Unter Hinweis auf §§ 5, 15 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Deutschland unsere wunderschöne Heimat Wissen, das hängen bleibt Ratgeber Betreuung und Pflegeversicherung Wie heißt es richtig? Woher stammt das eigentlich? Wunderwerk Mensch Geflügelte Worte und Weisheiten aus aller Welt Der praktische Wegweiser für die digitale Welt Menschen, die die Welt bewegten

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen und Kombinationen für alle Printmedien, insbesondere Serien- und Einzelbandtitel, Bild-, Daten- und Tonträger, insbesondere Video/DVD und Hörbücher, sowie Online-Medien und Multimedia-Anwendungen, insbesondere Internet-Seiten und Apps.

**Rechtsanwalt Joachim Fauth,
Wilhelm-Blos-Straße 62, 70191 Stuttgart**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Klugen Appetit! Klugen Appetit! Happy Brainfood

in allen Schreibweisen, Wortverbindungen, Darstellungsformen, Kombinationen und Schriftarten für Druckerzeugnisse, Bücher, Printmedien, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVDs, CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Fieldfisher (Germany) LLP,
Am Sandtorkai 68, 20457 Hamburg**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Vertriebs Karriere Web Karriere Sport Karriere Women Karriere

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Elite Magazinverlags GmbH,
Boslerstraße 29, 71088 Holzgerlingen**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Die Schulexperten – Hilfe im Klassenzimmer 1 Haus – 100 Leute Grenzenlos – Entdecke die Welt Klinik unter Planen

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen, für alle Medien, insbesondere Druckerzeugnisse, Hörfunk, Fernsehen, Film und elektronische Medien einschließlich Multimedia-Anwendungen (Online- und Offline-Dienste).

**ProSiebenSat.1 TV Deutschland GmbH,
Medienallee 7, 85774 Unterföhring**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

Ein Dorf rockt ab ZDF.reportage – Mein Land, mein Leben Bremen Zwei

in allen möglichen Kombinationen, Schreibweisen, Darstellungsformen, Abwandlungen und Schriftarten für Druckerzeugnisse, Software-Erzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM; DVDs; CD-I, Offline- und Online-Dienste und sonstige Online-Medien.

**Anwaltskanzlei Bettina Krause,
Hauptstraße 23, 82327 Tutzing**

**Ihr Einsatz ist
unbezahlbar.
Deshalb braucht
sie Ihre Spende.**



www.seenotretter.de



Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für einen Mandanten Titelschutz in Anspruch für:

TRIUMPH

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Spieker & Jäger,
Kronenburgallee 5, 44139 Dortmund**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir für eine Mandantschaft Titelschutz in Anspruch für:

Daniela Katzenberger – Mit Lucas auf Nestsuche Einfach Hammer – Die Auto-Auktion

in allen möglichen Schreibweisen, Wortverbindungen, Zusammensetzungen und Abkürzungen, Abwandlungen und Schriftarten und Darstellungsformen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Hörfunk, Film, Fernsehen, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art, Internet, alle elektronischen und digitalen Medien und Netzwerke, insbesondere auch CD-ROM, DVD, CD-i, Offline- und Online-Dienste, Telekommunikationsdienstleistungen, Unified Messaging Systems, SMS, WAP sowie Softwareerzeugnisse aller Art.

**Heussen Rechtsanwalts-gesellschaft mbH,
Brienner Straße 9, 80333 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

Im Namen des Volkers Im Namen des Volker

in allen Wortverbindungen, Zusammensetzungen, Abwandlungen, Abkürzungen, Titelkombinationen, Darstellungsformen, graphischen Gestaltungen, Schreibweisen, insbesondere Groß- und Kleinschreibung, Schriftarten, entsprechenden Untertiteln und mit allen Zusätzen für alle Medien, insbesondere Hörfunk, Film, Fernsehen und sonstige elektronische Medien und Netzwerke einschließlich Offline- und Online-Diensten (insbesondere Internet), sonstige audiovisuelle Medien sowie Software-Erzeugnisse, CD-ROM, CD-i, DVD, alle sonstigen CD-Derivate, Bild-, Ton- und Datenträger aller Art sowie sonstige audiovisuelle, elektronische und digitale Medien und Netzwerke, Telekommunikationsdienstleistungen (einschließlich Unified Messaging Services, SMS, WAP), Merchandising, öffentliche Veranstaltungen, Bücher, Zeitschriften, Kataloge und alle anderen Printmedien und Druckerzeugnisse sowie Dienstleistungen aller Art.

**UFA FICTION GmbH,
Dianastraße 21, 14482 Potsdam**

Impressum:

DER TITELSCHUTZ ANZEIGER
Presse Fachverlag GmbH & Co. KG
Nebendahlstr. 16 · 22041 Hamburg

Fon: (040) 609 009 - 0 ·
Fax: (040) 609 009 - 66

titelschutz-anzeiger@presse-fachverlag.de
www.titelschutzanzeiger.de

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) PS
Titelschutzanzeigen
verantwortlich: Silke Reyher-Timmann, -61
Redaktion: Ralf Deppe (RD), -80

Erscheinungsweise: wöchentlich (dienstags)

Druckauflage: 3.400
Verbreitete Auflage: 3.100

Der Titelschutz Anzeiger
mit Software Titel:

Erscheinungsweise: monatlich

Druckauflage: 5.400
Verbreitete Auflage: 5.200

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,
Geschäftsführer und Entscheider in
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,
Produzenten von audiovisuellen,
digitalen und elektronischen Medien
(Film, Fernsehen, Video, Tonträger,
Software).

Bezugspreis: Für Empfänger aus dem o.g.
Verkehrskreis kostenlos.
p.a. 80,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.
(Ausland: zzgl. Versandkosten)

Preis Titelschutzanzeige: Standard mit einem Titel 150,- Euro
jeder weitere Titel innerhalb einer
Anzeige plus 35,- Euro jeweils zzgl. USt.

Anzeigenschluss: jeweils Freitag, 10 Uhr

Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 8
vom 1.1.2013

Bankverbindung: IBAN: DE35200505501105212649,
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX
Handelsregister HRA 96 228,
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck GmbH,
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2017 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über die PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder www.presse-monitor.de

FAX-NACHRICHT FÜR DEN PRESSE-FACHVERLAG

TELEFAX: 040/609 009 – 66

VON:	FIRMA:	

	NAME:	

	ANSCHRIFT:	

	TELEFON:	FAX:
	_____	_____
	E-MAIL:	

ICH MÖCHTE EINE TITELSCHUTZANZEIGE AUFGEBEN:

Bitte nehmen Sie den folgenden Text in die nächst erreichbare Nummer

- des TITELSCHUTZ ANZEIGER auf.

- des TITELSCHUTZ ANZEIGER mit SOFTWARE TITEL
(Heft Nr. ____) auf.

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für
pro Titel bitte eine Zeile

(Adresse) _____

Preis pro Titelschutzanzeige im Standardformat: € 150,- (zzgl. USt.)
Preis für jeden weiteren Titel innerhalb dieser Anzeige: € 35,- (zzgl. USt.).

DATUM UND UNTERSCHRIFT: _____